

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister

Amt 37
Feuerwehr

Stadt Ratingen - Der Bürgermeister - Postfach 10 17 40 40837 Ratingen

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)
zum Anschluss an die
ÜBERTRAGUNGSANLAGE FÜR GEFAHREMELDUNGEN (ÜAG)
in der Kreisleitstelle des Kreises Mettmann

Die Stadt Ratingen, Stadtamt 37 – Feuerwehr, zeigt hiermit an, dass die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle der Feuerwehr 01.01.2017 in Kraft treten. Die Anschlussbedingungen in den vorherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Kosten
- 2. Zugang für die Feuerwehr**
- 3. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen**
- 4. Brandmelderzentrale (BMZ)**
- 5. Schließung für Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE) /
Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehrranzeigetableau (FAT)**
- 6. Brandmelder**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.3 Nichtautomatische Brandmelder
 - 6.4 Besondere Einbauorte
- 7. Örtlicher Alarm**
- 8. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Selbsttätig schließende Brandschutztüren / elektrische Verriegelungen
 - 8.3 Selbsttätige Löschanlagen
 - 8.4 Rauch- und Wärmeabzug
 - 8.5 Klima- und Lüftungsanlagen
 - 8.6 Aufzugsanlagen
- 9. Informationen für die Feuerwehr (FW)**
 - 9.1 Feuerwehrplan
 - 9.2 Brandmelder-Lageplan
 - 9.3 Lageplantageaus
- 10. Inbetriebnahme**
- 11. Betrieb / Wartung**
- 12. Revisionsbetrieb der BMA - Abschaltung von ÜE / Probealarm -**
 - 12.1 Durchführung eines Probealarms
 - 12.2 Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE
 - 12.3 Revision der BMA mit Abschaltung der ÜE
- 13. Verantwortliche Person / Haftung**
- 14. Störungen**
- 15. Weitere Bedingungen**
- 16. Inkrafttreten**

Anlagen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Kreisleitstelle Mettmann (KLSt ME).

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN/VDE 0833-1 und -2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen, Bestandteile
DIN 4066	Beschilderung
DIN 14623	Orientierungsschilder für autom. Brandmelder
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
VdS-Richtlinien	Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer e. V. <i>Hier insbesondere VdS 2095 „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen“ und VdS 2105 „Schlüsseldepots (SD)“</i>
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung

Zur Aufschaltung von BMA bedarf es der Zustimmung der Feuerwehr Ratingen, Abt. 37.2 - Vorbeugender Brandschutz, im weiteren Text „FW“ genannt.

Die Planung, Installation, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung einer BMA darf nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen. Die Zertifizierung ist der FW nachzuweisen.

BMA müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher erhalten werden. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist der FW spätestens bei der Anschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen in der KLSt ME vorzulegen.

Änderungen oder Erweiterungen der BMA sind dem Konzessionär und der FW mitzuteilen.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an BMA ist das Betriebspersonal zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der FW über das Fernsprechnet, FW-Notruf 112, zu erfolgen hat. In der BMZ bzw. den nicht überwachten Bereichen sind entsprechende Hinweisschilder auszuhängen. Alle nicht automatischen Brandmelder sind mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen.

Ersatzgläser und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl an der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.

1.3 Kosten

Der/die Betreiber/in der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Auf Verlangen der FW ist der/die Betreiber/in einer BMA verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die örtlich zuständige FW geeignete Maßnahmen z.B. die Verrechnung der FW-Einsätze nach Maßgabe des § 52(7) BHKG in Zusammenhang mit der gültigen Gebührensatzung der Feuerwehr Ratingen vor.

Stellt die Brandschutzdienststelle fest, dass die Brandmeldeanlage nicht betriebssicher und sicher ist, z.B. bei auffällig häufigen Fehlalarmierungen wird die FW bei baurechtlich geforderten Anlagen ein ordnungsbehördliches Verfahren bei der unteren Bauaufsicht, einleiten oder bei baurechtlich nicht geforderten Anlagen diese kostenpflichtig über den Konzessionär abschalten lassen.

Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des/der Betreiber(s)/in.

Die FW, der Kreis Mettmann und der Konzessionär haben das Recht, die ÜE den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebende notwendige Kosten zur Anschaltung von BMA trägt der/die Betreiber/in der BMA.

Die FW ist berechtigt, sich Kosten durch den Betreiber der BMA ersetzen zu lassen, die durch Fehleinsätze (Alarmierung der FW, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine Hilfeleistung durchzuführen war), verursacht durch die BMA, entstehen.

1.4 Wechsel des Betreibers der BMA

Der Wechsel des Betreibers der BMA ist der FW anzuzeigen. Der neue Betreiber der BMA tritt in den bestehenden Vertrag mit der FW ein.

1.5 Wesentliche Änderungen (z.B. Erweiterung der Überwachung um einen oder mehrere Brandabschitt(e), Änderungen der Kategorie des Schutzzumfangs, Standortwechsel der Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr) sowie Austausch der BMZ, sind der FW rechtzeitig anzuzeigen.

2. Zugang für die Feuerwehr im Alarmfall

Der FW ist im Alarmfall bei ihrem Eintreffen ein gewaltloser Zugang zur Erstinformationsstelle der Feuerwehr (FAT, FBF) zu ermöglichen.

Geräte die für die Erkundung schwer erreichbarer Örtlichkeiten, wie Deckenmelder oberhalb von Unterdecken (Trittleitern o.ä.) oder zum Anheben von Bodenplatten von Zwischenböden erforderlich sind, sind gesichert im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr (FAT, FBF) zu hinterlegen.

Falls keine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst oder dgl.) mit entsprechender Zugangsberechtigung vorhanden ist, muss dies durch das Deponieren eines Generalschlüssels in einem Feuerwehrschränke erfolgen. In Verbindung mit einer BMA ist nur ein Schränke FSD 3 zulässig. Der Einbau muss nach VdS 2105 erfolgen. Nach Möglichkeit sollte der Generalschlüssel direkt überwacht werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können bis zu 3 Schlüsseln im FSD deponiert sein. In diesem Fall müssen alle deponierten Schlüsseln untrennbar miteinander verbunden sein. Ebenfalls sind die deponierten Schlüsseln einzeln und dauerhaft zu kennzeichnen.

Das FSD ist in Abstimmung mit der FW zu installieren, dies betrifft insbesondere die Wahl des Einbauortes. Der Standort des FSD ist im Alarmfall durch eine rote Rundumkennleuchte zu kennzeichnen.

Der FW muss die Möglichkeit gegeben werden, das FSD auch bei nicht ausgelöster BMA zu öffnen. Hierzu muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. Dieses FSE ist als eigene Meldergruppe in der BMA aufzuschalten. Der Einbauort des FSE ist ebenfalls mit der FW abzustimmen.

3. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Kreis Mettmann betreibt eine ÜAG auf Konzessionsbasis in der KLSt ME, an die ÜE für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin, schriftlich an den Konzessionsträger der ÜAG, die Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG, 42028 Wuppertal, Postfach 13 01 54 zu richten und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Die Bezeichnung des/der Teilnehmer(s)in (Name, Anschrift, Fernsprecher, Objektanschrift)
- Den mit der FW abgestimmten Anbringungsort der ÜE im Handbereich der Brandmelderzentrale
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Meldergruppen
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telekom AG werden dem Konzessionär, Fa. Siemens, umgehend gemeldet, sofern sie bei der KLSt ME angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE ist gut lesbar am Feuerwehrbedienfeld zu notieren. Die Vergabe der Nummer erfolgt in Absprache mit der FW durch den Konzessionär.

Für eine manuelle Auslösemöglichkeit der ÜE ist eine separate Prüftaste im FAT vorzusehen. Eine hieraus resultierende Möglichkeit einer zusätzlichen Überprüfung der Funktionalität des FAT kann im Rahmen eines Wartungsvertrages zwischen dem Betreiber der Anlage und einem Unternehmen als Dienstleistung geschlossen werden.

Die FW ist berechtigt, die BMA von der ÜE aus zwingenden Gründen vorübergehend abzuschalten; zum Beispiel, wenn die Übertragung von Brandmeldungen gestört ist und Fehleinsätze der FW zu befürchten sind. In diesen Fällen ist bei einer Brandmeldung der BMA die manuelle Auslösung der ÜE durch den Betreiber zu gewährleisten. Der Brandschutz ist auf andere Weise sicherzustellen. Eine Haftung für Folgen der Abschaltung der ÜE übernimmt die FW nicht.

Alle Folgen, die sich aus der Außerbetriebnahme oder Abschaltung für die Sicherheit des Objektes ergeben, müssen von dem Betreiber der BMA selbst getragen werden.

4. Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ ist in Absprache mit der FW im Objektes zu installieren. Sie muss der DIN 14675 und der DIN VDE 0833 entsprechen.

Der Zugang für die FW zur BMZ ist zusätzlich zu den Hinweisschildern nach DIN 4066 („Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“), im Alarmfall durch eine rote Rundumkennleuchte über dem Gebäudeeingang deutlich zu kennzeichnen.

Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 und einem Feuerwehr Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 auszustatten.

Bei weiteren notwendigen Brandschutzeinrichtungen (Brandfallsteuerungen) in Zusammenhang mit der BMA ist die Übereinstimmung mit den Anforderungen an das Zusammenwirken als Wirkprinzipprüfung als bestimmungsgemäßes

Zusammenwirken nachzuweisen.

5. **Schließung für Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE) / Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehrranzeigetableau (FAT)**

Das FSD, das FSE sowie das FBF und das FAT sind mit einem Schließzylinder für die „Schließung der FW Ratingen“, in Absprache mit der FW, auszustatten.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF und das FAT.

Der schriftliche, formlose Antrag für den Einbau eines FSD / FSE / Schließzylinders für FBF sowie ggf. spätere Änderungswünsche ist zu richten an:

Stadt Ratingen, StA 37 – Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz

40878 Ratingen Voisweg 1-5

Tel.: 02102 / 550- 37200 oder 550 -37210 / Fax: 02102 / 550 – 9370

Die erforderlichen Zylinder für die Schließung des FSD und des FSE können nach Ausstellung einer Freigabebescheinigung durch die FW, vom Antragsteller bei der für die Herstellung von Sicherheitsschließungen der Feuerwehr autorisiert ist, bestellt werden . Die Auslieferung der Zylinder erfolgt an die FW.

6. **Leiter für Rauchmelder in Unterdecken**

6.1

6.2

6.3

6.4

7. **Örtlicher Alarm**

Das Objekt ist mit einer Alarmierungseinrichtung nach VDE 0833 auszustatten, Die Auslösung erfolgt automatisch durch die BMA.

Das Alarmsignal muss sich unmissverständlich von anderen akustischen Signalen im Gebäude unterscheiden. In der Regel geschieht dies durch Verwendung von Notsignalgebern nach DIN 333404, Teil 3.

Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA) können für die Alarmierung ebenfalls herangezogen werden wenn sie dem gleichen Sicherheitsstandart (Installation, Wartung, Sicherheitsstromversorgung etc.) wie die BMA entsprechen.

Herrscht in dem Objekt ein ständig wechselnder Publikumsverkehr (z.B. Versammlungsstätten) ist eine ELA zwingend vorzusehen. In diesem Fall ist der Text der Alarmierungsdurchsage mit der FW abzustimmen.

Das Alarmierungssignal muss in allen Gebäudebereichen bei betriebsüblichem Schallpegel deutlich wahrnehmbar sein. Ist dies aufgrund von Störschallquellen nicht möglich, so ist in den betroffenen Bereichen zusätzlich eine deutliche optische Alarmanzeige vorzusehen.

8. **Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

8.1 Allgemeines

An eine BMZ können ortsfeste automatische Löschanlagen (z. B.: Sprinkler-, CO₂- oder sonstige Löschanlagen) sowie andere Brandschutzeinrichtungen angeschlossen werden. In diesem Falle muss sichergestellt sein, dass diese von der BMZ aus manuell

abgeschaltet werden können. Eine Abschaltung darf nur von berechtigten Personen vorgenommen werden. Der abgeschaltete Zustand muss deutlich sichtbar angezeigt werden.

8.2 Selbsttätig schließende Brandschutztüren / elektrische Verriegelungen

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Verschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur KLSt ME auslösen. In besonders Begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Forderung von der FW genehmigt werden.

Elektrische Verriegelungen von Türen im Zuge von Rettungswegen müssen bei Auslösen der Brandmeldeanlage selbsttätig freigeschaltet werden.

8.3 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen können an die BMA angeschlossen werden.

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Strömungswächter müssen an der BMZ einzeln identifizierbar sein. Jeder Strömungswächter muss als eigene Meldergruppe auf die BMZ aufgeschaltet sein.

Der Weg vom FBF zur Sprinklerzentrale ist mit gut sichtbaren Hinweisschildern nach DIN 4066 auszuschildern.

CO₂-Löschanlagen oder ähnliche, zugelassene Löschanlagen sind entsprechend den besonderen Vorschriften des VdS anzusteuern. Für die manuelle Auslösung und als Stoptaster der Löschanlagen sind nicht-automatische Brandmelder nach DIN EN 54 in gelber Ausführung (RAL 1012 o. ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften. Die Anforderungen an Sprinkleranlagen über mehrere Geschosse gelten analog.

8.3 Rauch- und Wärmeabzüge (RWA)

Brandmelder zur Ansteuerung von RWA dürfen die ÜE zur KLSt ME nicht auslösen.

Die BMZ kann auf Anforderung der Feuerwehr zur zusätzlichen Ansteuerung von RWA herangezogen werden.

8.4 Klima- und Lüftungsanlagen

Bei Auslösung der BMA müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten. Ausnahmen hiervon können durch die FW für Räume ohne natürliche Belüftung (fensterlose Archive, Lager- und Technikräume) zugelassen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass eine Umschaltung auf Abluftbetrieb möglich ist und eine Gefährdung anderer Bereiche nicht zu befürchten ist. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist in diesem Fall nicht zulässig.

8.5 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind so zu steuern, dass sie bei Auslösung der BMA mindestens selbsttätig das Erdgeschoss anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen (Evakuierungsfahrt). Weitergehenden Anforderungen (z.B. dynamische Brandfallsteuerung in Abhängigkeit vom Brandort) können durch die FW in Einzelfall festgelegt werden.

9. Informationen für die Feuerwehr (FW)

9.1 FW-Plan

FW-Pläne sind nach DIN 14095 und in Absprache mit der FW, Abteilung 37.2 - Vorbeugender Brandschutz/Einsatzplanung, **wie unter Anlage 4 beschrieben** zu fertigen. Der FW sind spätestens bei zum Termin der Aufschaltung der BMA auf die Kreisleitstelle Mettmann die FW-Pläne in nachfolgender Anzahl vorzulegen:

1. FW-Plan (witterungsgeschützt, laminiert oder Kunststoff) 2-fach
2. FW-Plan unlaminiert, gefaltet für DIN A 4-Ordner 2-fach
3. FW-Plan auf Datenträger im *.pdf-Format 1-fach

9.2 Brandmelder-Lagepläne

Pro Meldergruppe ist ein eigener Brandmelder-Lageplan, wie unter **Anlage 3 beschrieben**, gut sichtbar und stets griffbereit am FAT zu hinterlegen.

Die FW kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus bei ausgedehnten oder unübersichtlichen baulichen Anlagen am FAT angebracht werden. Solche zusätzlichen Lagepläne und Tableaus sind mit der FW entsprechend abzustimmen.

Bei Aufschaltung von Sprinkleranlagen auf die BMA muss der Schutzbereich einer Sprinklergruppe bzw. eines Strömungswächters deutlich auf der Rückseite der Karte dargestellt sein.

9.3 Lageplantableaus

Ein Lageplantableau ist - bezogen auf den Standort - lagerichtig zu installieren, aus dem schematisch auch die Lage von Auslösestellen, durch entsprechende Lampen gekennzeichnet, ersichtlich ist. Des Weiteren sind der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure u.s.w.) vereinfacht darzustellen.

Die Auslösung von Lösch- und Brandmelder-Unterzentralen muss auf dem Hauptlageplantableau durch entsprechende LED mit Standortanzeige und Geschossangabe signalisiert werden.

Die Anzeigen müssen folgende Farben erhalten:

- rot = nichtautomatische Brandmelder
- gelb = automatische Brandmelder
- blau = selbsttätige Löschanlagen
- weiß = Geschossanzeigen
- grün = Standort der BMZ und/oder Brandmelder-Unterzentrale

10. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch eine/n Vertreter/in der FW erforderlich.

Zur Abnahme müssen anwesend sein:

- der/die Antragsteller/in bzw. ein/e Beauftragte/r,
- ein/e Vertreter/in der FW
- ein/e Vertreter/in des Konzessionärs sowie
- ein/e Vertreter/in der Errichterfirma
- ein/e Vertreter/in der Errichterfirma angeschlossener Brandschutzeinrichtungen

Dabei wird überprüft, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen und den Auflagen der Bauordnungsbehörden entspricht. Sie ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zu übergeben:

- Nachweis der Wartung (z. B.: Kopie des Wartungsvertrag)
- Das mängelfreie Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.96.
- Brandmelder-Lagepläne / FW-Pläne (ggf. aktualisierte Pläne)
- Verzeichnis über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall (Anlage 6).

- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das mängelfreie Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfordnung (TPrüfVO) vom 05.12.96.
- Zustimmungserklärung zur Technischen Anschlussbestimmung (TAB; Anlage 5).

Die Kosten der Abnahme trägt der/die Antragsteller/in gemäß der gültigen Gebührensatzung der FW.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer BMA im Bezug auf die Bedienung und den Überwachungsbereich einzuweisen.

11. Betrieb / Wartung

Das Betriebsbuch ist für die FW jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Die Kosten von Wiederholungsabnahmen bei erforderlicher Anwesenheit der FW, aufgrund von Wartungs-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten, werden dem/der Betreiber/in der BMA gemäß der gültigen Gebührensatzung der FW in Rechnung gestellt.

12. Revisionsbetrieb der BMA - Abschalten von ÜE / Probealarm -**12.1 Durchführung eines Probealarms**

Probealarmierungen über ÜE und/oder Brandmeldern sind in enger Abstimmung mit der KLSt ME durchzuführen.

Während der Probealarmierung ist ein unmittelbarer Sprechkontakt zwischen dem/der Auslösenden und der KLSt ME sicherzustellen.

12.2 Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE

Wird eine Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE durchgeführt und es erfolgt keine Information an die KLSt ME, so wird bei Auslösung der ÜE von der KLSt ME die zuständige FW alarmiert. In diesem Fall greift eine Verrechnung der FW-Einsätze nach Maßgabe des § 52(7) BHKG

12.3 Revision der BMA mit Abschaltung der ÜE

Vor Revisionsbetrieb der BMA mit Abschaltung der ÜE ist die KLSt ME unter Benennung der ÜE-Nr. über den Zeitpunkt der Abschaltung und der Wieder-Inbetriebnahme zu informieren. Die KLSt ME wird den Mitteilungszeitpunkt und den Abmelde-Zeitraum dokumentieren. Während der angemeldeten Abschaltung werden von der KLSt ME keine Alarmierungen durchgeführt. Die KLSt ME wird die Rückmeldung der ÜE protokollieren und nach der Rückmeldung oder nach Ablauf des Abmelde-Zeitraums, bei Auslösung der ÜE, die zuständige FW alarmieren.

13. Verantwortliche Personen / Haftung

13.1 Für einen Alarm- und Störfall hat der/die Betreiber/-in der BMA der FW mindestens drei verantwortliche Personen mit Telefonnummern (Mobil und Festnetz) zu benennen (Anlage 6). Mindestens einer der verantwortlichen Personen hat jederzeit erreichbar zu sein und innerhalb von 30 Minuten nach Kenntnisnahme am Ort der BMA zu sein. Nach Abschluss aller FW-Maßnahmen (Abschluss feuerwehrtaktischer Maßnahmen, Feststellung einer Störung) wird die Einsatzstelle an den Betreiber/-in der BMA (verantwortliche Person) übergeben. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verantwortung für das Objekt an den/die Betreiber/-in über. Ist eine verantwortliche Person nicht erreichbar oder rechtzeitig vor Ort, so geht die Verantwortung unbeschadet von den Maßnahmen nach Abs. 2 oder Abs. 3, auf den Betreiber über.

13.2 Kann die Einsatzstelle/das Objekt innerhalb der o.g. Zeit nicht an eine verantwortliche Person übergeben werden hält sich die FW vor, die Wartezeit kostenpflichtig zu machen. (*Ortsrecht der Stadt Ratingen, FeuerwehrEGSR 760*)

13.3 Kann das Objekt nicht verschlossen werden oder die BMA nicht zurückgestellt werden oder kommt es aufgrund einer Störung zu einer erneuten Auslösung der BMA und ist keine verantwortliche Person erreichbar oder rechtzeitig vor Ort, ist die FW berechtigt ein Objektschutzunternehmen mit der Überwachung des Objektes zu beauftragen. Die Kosten für das Objektschutzunternehmen hat der/die Betreiber/in der BMA zu tragen.

13.4 Der/die Betreiber/in der BMA hat sicherzustellen, dass sich ergebende Änderungen der zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall unverzüglich der FW mitgeteilt werden.

13.5 Ist die ÜE und das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der/die Betreiber/in der BMA für alle daraus entstehenden Folgen gegenüber der Stadt Ratingen. In Fällen gemäß Abs. 3 können keine haftungsrechtlichen Ansprüche gegenüber der

Stadt Ratingen geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Schadenereignisse, die aufgrund einer nicht in Betrieb genommenen BMA nicht oder nicht rechtzeitig erkannt wurden.

14. Störungen / Sabotage

Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Diese kann nicht die Feuerwehr sein. **Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage bzw. Einbruchalarm die Übertragungseinrichtung ausgelöst wird.** Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden, und ist beim Betreiber keine verantwortliche Person erreichbar, ist die FW autorisiert die zuständige Wartungsfirma im Auftrag des Betreibers zu beauftragen. Die möglicherweise anfallenden Kosten hieraus gehen zu Lasten des Betreibers. Ist die BMA gestört und dadurch keine Feuermeldung oder FSD-Meldung möglich, ist für die Zeit bis der Defekt behoben ist, die Feuerwehr für mögliche Brandschäden nicht haftbar. Gleiches gilt auch für das FSD.

15. Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder sonstige rechtliche Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten. Die FW behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Forderungen an BMA können u. U. auch an Auflagen des VdS gekoppelt sein. Bei Erfordernis muss der Anschluss solcher Anlagen ebenfalls möglich sein.

Der/die Betreiber/in der BMA erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Ratingen oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

16. Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Ratingen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen

1. Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots
2. Gehäusefarben und Beschriftung der Handsteuereinrichtungen
3. Anforderung an Brandmelderlagepläne
4. Anforderung an Feuerwehreinsatzpläne
5. Zustimmung Technische Aufschaltbedingungen

Ratingen, den

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen

Im Auftrage:

(Dipl.-Ing. René Schubert)

Leiter der Feuerwehr

Anlage 1

Der Antrag ist vollständig vom **Betreiber/-in (Bauherr/-in)** auszufüllen. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Stadt Ratingen Amt 37 - Feuerwehr
 - Vorbeugender Brandschutz -
Voisweg 1-5
40878 Ratingen

Antrag auf die Errichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Antragsteller/-in / Betreiber/-in (Name, Anschrift):

Name:	Tel:
Straße:	Nr.:
Ort:	PLZ:

An welchem Objekt wird das FSD angebracht:

Name:	
Straße:	Nr.:
Ort:	PLZ:

Empfänger der Sabotagemeldung:

Name:	Tel:
Straße:	Nr.:
Ort:	PLZ:

Eine Bescheinigung über die Aufschaltung zu einem VdS-anerkannten Wachunternehmen ist beigelegt!

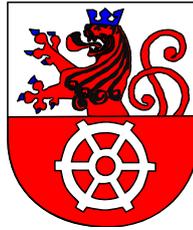
Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme (der genaue Termin kann auf telefonischem Weg kurzfristig, mindestens jedoch eine Woche vorher mit der Feuerwehr abgestimmt werden.):

Datum:

Bei der Planung und Ausführung des FSD sind die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zum Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle des Kreises Mettmann“ zu beachten. Ein Exemplar der Aufschaltbedingungen liegt mir vor. Mit den dort aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erklären wir uns mit der nachstehenden Unterschrift einverstanden.

Wir die Antragsteller versichern, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um uns oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Wir erklären ebenfalls, dass wir für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Ratingen oder einen ihrer Bediensteten geltend machen werden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

 Datum, Unterschrift Antragsteller/-in / Betreiber/-in



Anlage 2

Merkblatt

Handsteuereinrichtungen

(Gehäusefarben und Beschriftung nach DIN EN 54 Teil 11)



Nichtautomatischer Melder zur Auslösung der Brandmeldeanlage und Alarmierung der Feuerwehr

Beschriftung: „Feuerwehr“

Farbe: Rot (RAL 3000)



Nichtautomatischer Melder zur Auslösung der Hausalarmanlage ohne Alarmierung der Feuerwehr

Beschriftung: „Hausalarm“

Farbe: Rot (RAL 3000)



Handsteuerung für Rauch- und Wärmeabzüge sowie Sonderzwecke (z.B. Abschaltung technischer Anlagen)

Beschriftung: „Rauchabzug“
oder entsprechend der Auslösefunktion (z.B. „Klima AUS“)

Farbe: grau (RAL 7035)



Handsteuereinrichtung für (Gas-)Löschanlagen

Beschriftung: „Löschanlage“ oder Art des Löschmittels (z.B. „CO₂“)
und Funktion „Auslösung“ oder „AUS“

Farbe: gelb (RAL 1018)



Handauslösung elektrische Rettungswegsicherung (Türentriegelung)

Beschriftung: „Tür AUF“

Farbe: grün (RAL 6032)

Merkblatt

Anforderungen an Brandmelder-Lagepläne

1. Allgemeines

Brandmelder -Lagepläne sind in Absprache mit der **Abteilung 37.2- Vorbeugender Brandschutz-** der Feuerwehr Ratingen zu fertigen, Sie dienen der Feuerwehr zum schnellen Auffinden der einzelnen Brandmelder und beinhalten im wesentlichen den Weg von der Brandmeldezentrale (BMZ) zu den einzelnen Brandmeldern.

Für jede Meldergruppe ist ein eigener Brandmelder- Lageplan zu fertigen. Die zu verwendenden Symbole und Farbtöne sind der **DIN 14 034- graphische Symbole für das Feuerwehrwesen** - zu entnehmen. In Zweifelsfällen stehen die u.g. Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Herr Herbrand	02102/550-37200	Joachim.Herbrand@Ratingen.de
Herr Wolfsdorf	02102/550-37210	Michael.Wolfsdorf@Ratingen.de

2. Format/Ausführung

Der Brandmelder-Lageplan ist doppelseitig auf Blättern im Format A4 nach DIN 476 (Querformat) in laminiertem Ausführung zu fertigen und in einer dafür gekennzeichneten Mappe oder einem eigens dafür vorgesehenen Behältnis in der BMZ deutlich sichtbar zu hinterlegen.

Zur schnellen Auffindung des betreffenden Brandmelder-Lageplans ist der obere Blattrand mit einem Reiter und der entsprechenden Meldergruppennummer zu versehen. Der Reiter ist dauerhaft zu befestigen oder mit zu laminieren.

Auf jedem Brandmelder- Lageplan ist auf der Vorderseite das Eingangsgeschoss und auf der Rückseite ein Detailausschnitt des Meldergruppenbereichs darzustellen. Bei eingeschossigen oder kleineren Objekten kann in Absprache mit der Feuerwehr Ratingen Abteilung 37.2 - Vorbeugender Brandschutz von dieser Forderung abgewichen werden. Das Layout der Vorder- und Rückseite ist mit einer ca. 25 mm hohen Kopf- und einer ca. 15 mm hohen Fußzeile sowie einer ca. 65 mm breiten Spalte an der rechten Blattseite zu versehen. Die Zeilen sind in entsprechend breite Spalten aufzuteilen.

Grundsätzlich dürfen unterlegte Farben die Lesbarkeit von Schrift oder die Erkennbarkeit graphischer Symbole nicht beeinträchtigen.

3. Inhalt

Die Vorder- und Rückseiten müssen in den Randfeldern Angaben über folgende Punkte enthalten:

in der Kopfzeile: v.l.n.r.

- Sonstiges: evtl. Hinweise auf Besonderheiten.
- Steuerungen: für evtl. Brandschutzsteuerungen.
- Anzahl und Art der Melder.
- Melderort mit Geschossangabe (z.B. EG/KG/1.OG/DG).
- Meldergruppennummer.

in der Fußzeile v.l.n.r.

- Nummer der Übertragungseinheit.
- Objekt, Name, Anschrift.
- Planersteller und Datum.

In der rechten Spalte:

- Legende/Erläuterungen. Alle Symbole und Bildzeichen die im Plan erscheinen sind in der Legende aufzunehmen. Hierbei dürfen weder im Plan noch in der Legende Fehl- oder Mehrfacheinträge vorkommen.

Hauptfeld:

- Grundrissplan der baulichen Anlage mit allen Tür- und Fensteröffnungen, ohne Maßangaben und Möblierungen, ggf. mit Hinweis auf Hauptzufahrt, umliegende Straßen oder andere für das Objekt markante Punkte.
- Brandwände sind grundsätzlich in Rot einzuzeichnen.

4. Angaben auf der Vorderseite

- Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss lagerichtig am unteren Rand des Blattes liegen. Er ist mit einem breiten grünen Richtungspfeil zu kennzeichnen.
- Der Standort der BMZ und der ggf. vorhandenen Parallelanzeige und/oder der Brandmeldeunterzentrale ist mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen.
- Der Weg von der BMZ zum Bereich der jeweiligen Meldergruppe ist mit einer ca. 2-3 mm breiten Linie mit Richtungspfeilen in hellgrün darzustellen.
- Treppenträume sind mit der gleichlautenden Bezeichnung wie vor Ort (z.B. T1, T 2) zu versehen.
- Auf ggf. erforderliche Schlüssel oder Codierkaten muss hingewiesen werden.
- Vorhandene Feuerwehraufzüge nach DIN sind ebenfalls symbolisch darzustellen.

5. Angaben auf der Rückseite

- Fortsetzung des Weges von der BMZ zum Bereich der jeweiligen Meldergruppe.
- Art, Lage und Kennzeichnung der Melder der jeweiligen Meldergruppe.
- Parallelanzeigen von Meldern oder Lageplantageaus sind darzustellen.
- Auf Löscheinrichtungen (CO₂-, Sprinkler- oder Argonlöschanlagen) die sich in der Nähe der angegebenen Meldegruppe befinden ist mit den entsprechenden Symbolen hinzuweisen.
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind farblich (hellblau) zu unterlegen und mit dem Hinweis auf die Art des Löschmittels (Wasser, CO₂, Argon, Pulver etc.) zu versehen.
- Sollten bestimmte Löschmittel in besonders geschützten Bereichen nicht angewendet werden dürfen, ist hierauf hinzuweisen.
- Ebenfalls sollte auf Räume mit besonderer Nutzung (EDV- Bereiche, Werkstätten, Gefahrstoffbereiche, Radioaktive Gefahrengruppen usw.) hingewiesen werden.

6. Feuerwehreinsatzpläne

Feuerwehrpläne sind nur aktuell auch hilfreich. In der Regel beauftragen die Eigentümer bzw. Betreiber der Gebäude und Anlagen Fachplaner mit der Erstellung von Laufkarten. Die folgende Laufkarte erleichtert Eigentümer und Planer die Arbeit mit „Ihrer“ Laufkarte.

Die Feuerwehr Ratingen behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und einsatztaktische Gründe dies erfordern.

Anlage 4

Merkblatt

Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne

1. Allgemeines

Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095 sind in Absprache mit der **Abteilung 37.2-Vorbeugender Brandschutz**- der Feuerwehr Ratingen zu fertigen. Für größere Objekte, insbesondere bei Objekten mit mehreren Gebäuden und/oder mehreren Geschossebenen ist ein Übersichtsplan mit Einzelgebäuden zu erstellen. Die Farben und Symbole des Feuerwehreinsatzplanes muss den aktuellen Normen **DIN 14 095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen**- sowie der **DIN 14 034- graphische Symbole für das Feuerwehrwesen** - entsprechen und kann in Zweifelsfällen bei der Abteilung 37.2 - Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr Ratingen erfragt werden.

Ihre Ansprechpartner

Herr Herbrand	02102/550-37200	Joachim.Herbrand@Ratingen.de
Herr Wolfsdorf	02102/550-37210	Michael.Wolfsdorf@Ratingen.de

2. Format/Raster

Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format A3 nach DIN 476 wie folgt anzufertigen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Feuerwehreinsatzpläne laminiert, eingehftet in DIN A 3-Ordner (rot) | 2-fach |
| 2. Feuerwehreinsatzplan unlaminiert, gefaltet für DIN A 4-Ordner | 2-fach |
| 3. Feuerwehreinsatzpläne auf Datenträger im *.pdf-Format | 1-fach |

Das Raster für die Feuerwehreinsatzpläne ist als unterteilte Linie, maßstabgerecht am oberen oder unteren und linken Seitenrand darzustellen.

3. Übersichtspläne

Kann aus Gründen der Übersichtlichkeit im Übersichtsplan umliegende Strassen und benachbarte Gebäude nicht eingezeichnet werden, ist an der oberen rechten Ecke ein

Detailausschnitt des Stadtplanes in einer Größe von ca. 10 x 10 cm einzufügen. Hieraus müssen die umliegenden Strassen mit der umliegenden Bebauung und Nutzung ersichtlich sein. Das betroffene Objekt muss hierbei in Rot, die Nachbargebäude in schraffierter Form ersichtlich sein.

Der Übersichtsplan muss folgende Angaben enthalten:

- Darstellung der baulichen Anlage und Anlagenteile.
- Anzahl der Geschosse (z.B. KG/EG/2+E+3+DG).
- Durchfahrten.
- Nicht befahrbare Flächen.
- Stellflächen für die Feuerwehr nach **DIN 14 090**.
- Angrenzende und benachbarte Gebäude und deren Nutzung.
- Standort der Brandmeldezentrale (BMZ) und des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD).
- Sowie des Freischaltelementes (FSE) und der ggf. der Kennleuchte am Zugang.
- Wasserentnahmestellen, Löschanlagen, sowie Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen.
- Brandwände.
- Legende.

Alle Symbole und Bildzeichen die im Plan erscheinen sind in der Legende aufzunehmen. Hierbei dürfen weder im Plan noch in der Legende Fehl- oder Mehrfacheinträge vorkommen.

4. Inhalt

Einzelpläne

Für Einzelpläne ist ebenfalls ein Detailausschnitt wie oben beschrieben vorzusehen, wenn bei mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen ein Detailplan angefertigt wird. Auch hier ist wieder das betroffene Gebäude in roter Farbe hervorzuheben.

In den dargestellten Gebäuden oder Gebäudeteilen sind die Geschossbezeichnungen entsprechend der DIN 14 095 anzugeben.

5. Zufahrten/Zugänge/Symbole

Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss lagerichtig am unteren Rand des Blattes liegen. Er ist mit einem breiten grünen Richtungspfeil zu kennzeichnen.

Alle zu- und Ausgänge, einschließlich der Notausgänge des betreffenden Objekts sind für die Feuerwehr als Angriffswege mit einem grünen Pfeil zu kennzeichnen.

In den Plänen sind

Straßen in einem hellgrauen Farbton

Für die Feuerwehr befahrbare Flächen in einem hellen Grün

Für die Feuerwehr nicht befahrbare Flächen in einem Gelbton

zu unterlegen.

Brandschutztüren/Tore und Brandschutzklappen sind mit den gültigen Symbolen nach DIN 14 034 an den entsprechenden Stellen im Plan kennzeichnen.

Löschwassereinspeisungen und Steigleitungen sowie besondere Zugangsmöglichkeiten wie Notleitern und Fluchtunnel sind ebenfalls im Feuerwehreinsatzplan einzuzeichnen.

6. Löschwasserversorgung

Im Übersichtsplan sind alle Möglichkeiten der Löschwasserversorgung im Umfeld des Objektes (Über- und Unterflurhydranten, Teiche, Seen, Bäche) einzuzeichnen. Bei den Hydranten ist die

Nennweite der Versorgungsleitungen anzugeben. Diese können beim Wasserversorger (Stadtwerke Ratingen) oder bei den o.g. Ansprechpartnern erfragt werden.

7. Löschanlagen

Ortsfeste Löschanlagen sind mit Art und Menge des bevorrateten Löschmittels sowie der Lage der Zentrale (z.B. Sprinklerzentrale) darzustellen.

8. Löschwasser-Rückhaltung

Für Objekte und Anlagen für die nach Verordnung oder den gesetzlichen Vorgaben eine Löschwasser-Rückhaltung vorgesehen ist, muss ein Einzelplan erstellt werden, auf der alle wesentlichen Anlagenteile und Einrichtungen wie Abwassernetz, Abwasserkanäle, Vorfluter mit Angabe der Fließrichtung, Rückhaltebecken mit Aufnahmekapazität in m³, Absperrmöglichkeiten, Kanalverschlüsse, Löschwassersperren, Abwasserpumpen sowie Umleite- und Umpumpmöglichkeiten dargestellt sind. Diese Pläne bedürfen der besonderen Absprache zwischen dem Planersteller und den beteiligten Behörden.

9. Treppen/Treppenträume

Treppenträume sie in grüner Farbe zu unterlegen und ggf. mit der ortsidentischen Nummerierung (T1, T2 usw.) zu kennzeichnen.

Sind Treppen und Treppenträume miteinander verbunden, so ist die Erreichbarkeit der einzelnen Geschosse mit einem Symbol darzustellen. Feuerwehraufzüge nach DIN sind ebenfalls im Plan darzustellen.

10. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Alle Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit dem entsprechenden Symbol nach DIN zu kennzeichnen.

Ebenfalls sind alle **Absperrmöglichkeiten** für Strom, Gas und Wasser oder sonstige Produkte durch farblich unterlegte Symbole (im Einzelfall in Absprache mit Abteilung 37.2 - Vorbeugender Brandschutz) im Feuerwehreinsatzplan zu kennzeichnen.

11. Besondere Gefahrenbereiche

Räume und Bereich mit besonderen Gefahren sind in roter Farbe zu kennzeichnen.

Feuergefährliche oder explosionsgefährdete Bereiche
Bereiche mit Giftstoffen
radioaktive Gefahrengruppen
biologische Gefahrenbereiche

sind im Feuerwehreinsatzplan besonders zu kennzeichnen.

12. Ausführung

Die Objekt-Nummer ist bei den o.g. Ansprechpartner zu erfragen. Bei Objekten mit BMA ist diese identisch mit der Nummer der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen.

Die zu verwendenden Symbole und Farbtöne sind der **DIN 14 095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen-** sowie der **DIN 14 034- graphische Symbole für das Feuerwehrwesen -** zu entnehmen. In Zweifelsfällen stehen die o.g. Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung. Brandwände und Brandabschnitte sind im Feuerwehreinsatzplan Rot darzustellen.

Ein Vorexemplar des Feuerwehreinsatzplanes sollte schriftlich oder per Mail der Abteilung 37.2 - Vorbeugender Brandschutz unter den o.g. Adressen zur Kontrolle und Freigabe vorgelegt werden.

Feuerwehreinsatzpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten und bei baulichen Änderungen und Erweiterungen regelmäßig zu aktualisieren. Die Feuerwehr Ratingen behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und einsatztaktische Gründe dies erfordern.

Anlage 5

Die Anlage 5 ist vollständig vom **Betreiber/-in (Bauherr/-in)** auszufüllen. Unvollständige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Stadt Ratingen Amt 37 - Feuerwehr
 - Vorbeugender Brandschutz -
 Voisweg 1- 5

40878 Ratingen

**Zustimmungserklärung des Betreibers/-in (Bauherr/-in) zur
 Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Stadt Ratingen zum Anschluss an die
 Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) in der Kreisleitstelle Mettmann**

Betreiber/-in oder Bauherr/-in (Name, Anschrift):

Name:	Tel.:
Straße:	Nr.:
Ort:	PLZ:

Objekt / Bauvorhaben:

Name:	
Straße:	Nr.:
Ort:	PLZ:

Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) habe ich zur Kenntnis genommen und stimme den Bedingungen zu.

Datum, Unterschrift Betreiber/-in oder Bauherr/-in

Anlage 6

Die Anlage 6 ist vollständig vom **Betreiber/-in (Bauherr/-in)** auszufüllen. Unvollständige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Stadt Ratingen Amt 37 - Feuerwehr
 - Vorbeugender Brandschutz -
 Voisweg 1- 5

40878 Ratingen

**Verantwortliche Personen für den Alarm- und Störfall
 gemäß der technischen Anschlussbedingungen (TAB)
 der Stadt Ratingen, Amt 37 - Feuerwehr**

Objekt / Bauvorhaben:

Name:	
Straße:	Nr.:
Ort:	PLZ:

Betreiber/-in oder Bauherr/-in (Name, Anschrift):

Name:	Tel.:
Straße:	Nr.:
Ort:	PLZ:
eMail-Adresse:	

Verantwortliche Person (Name, Telefon/Handy):

Name, Vorname:	Tel.:

Verantwortliche Personen erfüllen u.a. folgende Aufgaben:

- Kenntnisse über die Funktion/Bedienung der BMA, die Anlagenbestandteile und die Kenngrößen der Melder.
- Kenntnisse von allen innerbetrieblichen Maßnahmen, die sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb der BMA auswirken können.
- Führen des Betriebsbuch.
- Überwachung über die Einhaltung des Instandhaltungsvertrages.